

Ortsrecht

Ordnungsziffer 4.44

Titel Satzung für das Kinder- und Jugendtheaterzentrum der Stadt Krefeld "KRESch"

Satzung für das Kinder- und Jugendtheaterzentrum der Stadt Krefeld - "KRESch"

vom 24.05.1994

(Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 01.06.1994, S. 131)

Aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung vom 28.04.1994 folgende Satzung für das Kinder- und Jugendtheaterzentrum der Stadt Krefeld "KRESch" beschlossen.

§ 1

1. Das Kinder- und Jugendtheaterzentrum "KRESch" ist eine Einrichtung der Stadt Krefeld.
2. Sie wird durch den Oberstadtdirektor verwaltet und vertreten.

§ 2

1. Das Kinder- und Jugendtheaterzentrum der Stadt Krefeld "KRESch" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Theateraufführungen für Kinder und Jugendliche innerhalb eines regelmäßigen Spielbetriebs,
 - b) Erarbeitung theatraler Formen im Bereich der Theaterpädagogik mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Stadtjugendtheater, Lehrertheater, Bewegungs- und Tanztheater, Improvisationstheater) und
 - c) Autorenförderung, dramaturgische Gespräche, Organisation von Festivals, nationale und internationale Kontakte mit Kinder- und Jugendtheatern.

§ 3

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Stadt Krefeld erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

§ 5

Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung erhält die Stadt Krefeld nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer

eingezahlten Kapitalanteile und den ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.